

# Verteilung Synodesitze für die Legislatur 2017–2021

Bericht und Antrag Nr. 282 betreffend Verteilung der Synodesitze auf die Synodewahlkreise für die Gesamterneuerungswahlen 2017 (Legislatur 2017–2021)

Luzern, 19. Oktober 2016

Beilagen:

1. Tabellen zum Zuteilungsverfahren
2. Evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung geordnet nach Gemeinden

## 1. Einleitung

Mit Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 werden neue Bestimmungen für die Anzahl Sitze der Synode und deren Verteilung auf die Wahlkreise gelten. Die Synode wird neu 60 statt 70 Sitze umfassen. Neu hat jede Kirchgemeinde Anspruch auf mindestens zwei Sitze, aber keine Kirchgemeinde darf die Hälfte oder mehr Sitze auf sich vereinen. Zudem wurde in den Übergangsbestimmungen festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen die bestehenden Wahlkreise gemäss Anhang 2 der geltenden Kirchenverfassung vom 28. November 1968 weiterbestehen.

Die nächsten Gesamterneuerungswahlen für die Synode stehen gemäss geltender wie neuer Verfassung in der ersten Hälfte Mai 2017 an. Nach geltendem Recht ist der Synodalrat für die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise zuständig (vgl. Synodalratsbeschluss über die Zahl der Abgeordneten der siebzehn Synodewahlkreise vom 22. August 2012; KES 32.130). Neu wird die Verteilung durch die Synode beschlossen. Da zwischen Inkrafttreten der neuen Verfassung und der Anordnung der Synodewahlen keine ordentliche Synode mehr stattfindet, wird der Herbstsynode nun dieser Bericht und Antrag zu einem Synodebeschluss über die Verteilung der Synodesitze auf die Wahlkreise für die Gesamterneuerungswahlen 2017 vorgelegt.

Mit Änderung der Grundlagen ist auch ein neues Zuteilungsverfahren notwendig. Für die bisherige Verteilung der zusätzlichen Synodesitze – bis anhin erhielt jeder Wahlkreis zwei Sitze vorweg und entsprechend seiner Wohnbevölkerung zusätzliche Sitze – galt der Synodalratsbeschluss über die Berechnung der zusätzlichen Sitze in der Synode vom 3. Dezember 1980 (KES 32.120).

Der Synodalrat hat auch in Rücksprache mit Experten mögliche Varianten der Zuteilung geprüft und sich für das nachfolgend vorgestellte Verfahren entschieden. Es nimmt das für die Kantonsratswahlen im Kanton Luzern sowie für die Nationalratswahlen im Bund geltende Zuteilungsverfahren auf und wendet es sinngemäss an. Das Verfahren wurde so angepasst, dass es die Grundsätze, die in der neuen Kirchenverfassung zu den Synodewahlen festgelegt sind, berücksichtigt. Das Zuteilungsverfahren kann bei der Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage, in welcher auch die zukünftige Einteilung der Wahlkreise geregelt werden wird, als Grundlage dienen.

## 2. Inhalt

### 2.1 Grundsätze des Zuteilungsverfahrens

Das Zuteilungsverfahren für die Synodewahlen 2017 basiert auf folgenden Grundsätzen, die in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 (KiV) festgehalten sind:

- a) Die Synode umfasst 60 Sitze (§ 29 Abs. 1 KiV)
- b) Die Sitze werden aufgrund der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung verteilt auf die Synodewahlkreise (§ 29 Abs. 4 KiV).
- c) Synodewahlkreise sind bis Inkrafttreten neuer Bestimmungen die 17 Wahlkreise gemäss Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 (§ 63 Abs. 2 KiV).
- d) Keine Kirchgemeinde darf mehr als 29 Sitze auf sich vereinen (§29 Abs. 6 KiV).
- e) Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze (§ 29 Abs. 5 KiV).
- f) Die Zahlengrundlage basiert auf den aktuellen statistischen Angaben des Kantons (§ 29 Abs. 4 KiV).

Aufgrund von § 8 Abs. 3 KiV wird kantonales Recht sinngemäss angewendet. Entsprechend orientiert sich das Zuteilungsverfahren an der Verteilung der Kantonsratssitze auf die sechs Wahlkreise des Kantons Luzern. Diese erfolgt nach den Grundsätzen für die Wahl des Nationalrats (vgl. dazu § 96 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988 [SRL Nr. 19] und Botschaft B 119 des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend Verteilung der Sitze auf die sechs Kantonsratswahlkreise vom 19. August 2014). Es gilt demnach Art. 17 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1).

## 2.2 Statistische Angaben des Kantons

Die Zahlen zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung gemäss Grundsatz f) stammen von LUSTAT Statistik Luzern. LUSTAT ist eine öffentlich-rechtlich selbständige Anstalt des Kantons Luzern, welche gemäss Gesetz Basisdaten des Kantons erhebt, auswertet und veröffentlicht und als zentrale Statistikstelle des Kantons auch mit dem Bundesamt für Statistik zusammenarbeitet.

Die Zahlen basieren auf der evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung am Stichtag 31. Dezember 2015. Sie wurden der Kantonalkirche nach Einwohnergemeinden geordnet zur Verfügung gestellt. Für Einwohnergemeinden, deren Gebiet sich auf mehrere reformierte Kirchgemeinden verteilt, wurden durch das Synodalsekretariat die genauen Angaben auf der jeweiligen Gemeindeverwaltung (jeweils auch mit Stichtag 31. Dezember 2015) erfragt. Eine genaue Aufstellung findet sich in Beilage 2.

## 2.3 Wahlkreise und Kirchgemeinden

Nach Grundsatz c) gelten die bestehenden 17 Wahlkreise bis zum Inkrafttreten einer neuen gesetzlichen Grundlage. Die Wahlkreise 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 gehören zur Kirchgemeinde Luzern. Die übrigen Wahlkreise 5 und 9 sowie 11 bis 17 sind deckungsgleich mit den jeweiligen Kirchgemeinden.<sup>1</sup>

## 2.4 Zuteilungsverfahren

In Beilage 1 finden sich verschiedene Tabellen, in denen die einzelnen Schritte des Zuteilungsverfahrens anhand der Bevölkerungszahlen nachverfolgen lassen. Kursiv werden nachfolgend bei jedem Schritt die konkreten Ergebnisse aufgeführt.

### Schritt 1: Vorwegverteilung (Sitzmaximum)

Die Verteilungszahl 1 errechnet sich wie folgt: Total der Bevölkerung geteilt durch Synodesitze (60 Sitze gemäss Grundsatz a), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$43'220 : 60 = 720,333$$

*Verteilungszahl 1: 721*

---

<sup>1</sup> Voraussetzung ist die Annahme der Kirchlichen Satzung über die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil (2. Lesung durch die Synode am 23. November 2016).

Für jede Kirchgemeinde wird die Bevölkerungszahl durch die Verteilungszahl 1 geteilt. Liegt das Ergebnis bei einer Kirchgemeinde über 29, wird das Total der Sitze dieser Kirchgemeinde gemäss Grundsatz d) auf 29 festgelegt.

*Die Kirchgemeinde Luzern erhielt mindestens 30 Sitze, weshalb ihre Sitzzahl auf 29 festgelegt wird. Die Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern scheiden für das weitere Zuteilungsverfahren vorerst aus (vgl. Schritte 5 und 6).*

## **Schritt 2: Vorwegverteilung (Mindestanspruch)**

Für die verbliebenen Wahlkreise (Kirchgemeinden ohne Kirchgemeinde Luzern) wird eine zweite Verteilungszahl errechnet: Total der Bevölkerung der Kirchgemeinden (ohne Luzern) geteilt durch verbleibende Synodesitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$21'161 : 31 = 682,613$$

*Verteilungszahl 2: 683*

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl 2 in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist. Liegt das Ergebnis bei einer Kirchgemeinde unter 2, wird das Total der Sitze dieser Kirchgemeinde gemäss Grundsatz e) auf 2 festgelegt.

*Die Wahlkreise 11, 12 und 17 erhalten 2 Sitze. Sie scheiden für das weitere Zuteilungsverfahren aus.*

## **Schritt 3: Hauptverteilung Wahlkreise**

Für die verbliebenen Wahlkreise (Kirchgemeinden ohne Kirchgemeinde Luzern und ohne Kirchgemeinden mit Mindestanspruch) wird eine dritte Verteilungszahl errechnet: Total der Bevölkerung der restlichen Kirchgemeinden geteilt durch verbleibende Synodesitze, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$17'538 : 25 = 701,52$$

*Verteilungszahl 3: 702*

Jeder verbliebene Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl 3 in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist. Die Restzahl ergibt sich aus der Differenz des nicht durch die Verteilungszahl 3 teilbaren Rests der Bevölkerungszahl zur Verteilungszahl 3.

*Total werden 21 Sitze auf die verbliebenen Wahlkreise 5 und 9 sowie 13 bis 16 verteilt.*

## **Schritt 4: Restverteilung Wahlkreise**

Die restliche Zahl zu verteilender Sitze errechnet sich wie folgt: Total der Synodesitze minus Sitze aus Schritt 1 und 2 (Vorwegverteilung) minus Sitze aus Schritt 3 (Hauptverteilung).

$$60 - (29 + 6) - 21 = 4$$

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt.<sup>2</sup>

*Die Wahlkreise 5, 9, 14 und 16 erhalten je einen zusätzlichen Sitz.*

---

<sup>2</sup> Für das neue kirchliche Gesetz ist eine Regelung vorzusehen, wie die Verteilung bei mehreren gleichen Restzahlen vorzugehen ist (vgl. Art. 17 lit. c BPR).

### Schritt 5: Hauptverteilung Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern

Für die Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern wird eine vierte Verteilungszahl errechnet: Total der Bevölkerung der Kirchgemeinde Luzern geteilt durch das Total der Synodesitze der Kirchgemeinde Luzern gemäss Schritt 1, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

$$22'059 : 29 = 760,655$$

Verteilungszahl 4: 761

Jeder Wahlkreis der Kirchgemeinde Luzern erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl 4 in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist. Die Restzahl ergibt sich aus der Differenz des nicht durch die Verteilungszahl 4 teilbaren Rests der Bevölkerungszahl zur Verteilungszahl 4.

*Total werden 25 Sitze auf die Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern verteilt.*

### Schritt 6: Restverteilung Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern

Die restliche Zahl zu verteilerender Sitze errechnet sich wie folgt: Total der Synodesitze der Kirchgemeinde Luzern minus Sitze aus der Hauptverteilung gemäss Schritt 5.

$$29 - 25 = 4$$

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt.

*Die Wahlkreise 2, 3, 4 und 7 erhalten je einen zusätzlichen Sitz.*

## 2.5 Definitive Verteilung der Sitze auf die 17 Synodewahlkreise

Wahlkreis	evangelisch-reformierte Wohnbevölkerung	Total Sitze Legislatur 2017–2021	Vergleich: Total Sitze Legislatur 2013–2017
<i>Wahlkreise der Kirchgemeinde Luzern</i>	22'059	29	
1. Stadt Luzern	9'132	<b>12</b>	9
2. Buchrain-Root	1'475	<b>2</b>	3
3. Ebikon	1'455	<b>2</b>	3
4. Emmen-Rothenburg	3'397	<b>5</b>	5
6. Kriens	3'325	<b>4</b>	5
7. Littau-Reussbühl	1'355	<b>2</b>	3
8. Malters	928	<b>1</b>	3
10. Rigi-Südseite	992	<b>1</b>	3
<i>Wahlkreise der übrigen Kirchgemeinden</i>	21'161	31	
11. Dagmersellen	1'324	<b>2</b>	3
12. Escholzmatt	1'126	<b>2</b>	3
13. Hochdorf	3'183	<b>4</b>	4
5. Horw	1'811	<b>3</b>	4
9. Meggen-Adligenswil-Udligenswil	2'535	<b>4</b>	4

14. Reiden	1'970	3	4
15. Sursee	6'022	8	7
16. Willisau-Hüswil	2'017	3	4
17. Wolhusen	1'173	2	3
<b>Total</b>	<b>43'220</b>	<b>60</b>	<b>70</b>

### 3. Kostenfolgen

Durch das Zuteilungsverfahren entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Kantonalkirche.

### 4. Stellungnahme des Synodalrats

Das vorgestellte Verfahren berücksichtigt die gemäss der neuen Kirchenverfassung geltenden Grundsätze und orientiert sich an kantonalen bzw. nationalen Vorgaben zur Sitzbestimmung für Wahlkreise. Die sinngemässe Anwendung kantonalen Rechts entspricht einer Bestimmung der neuen Verfassung. Das Verfahren erreicht aufgrund der Verfassungsbestimmungen zu Minimal- und Höchstzahlen der Sitze für die einzelnen Kirchgemeinden bzw. die Wahlkreise eine gewisse Komplexität. Es ist jedoch im vorliegenden Bericht detailliert aufgezeigt worden, wie die Sitze zugeteilt werden. Das Zuteilungsverfahren kann bei der Ausarbeitung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, in welcher auch die zukünftige Einteilung der Wahlkreise geregelt werden wird, als Vorlage dienen.

Die neue Kirchenverfassung tritt zwar erst per 1. Januar 2017 in Kraft. Die Synode stützt sich bei ihrer Beschlussfassung also auf noch nicht geltendes Recht. Da die Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 mit Kantonsratsbeschluss vom 13. September 2016 genehmigt wurde und der Synodalrat am 19. Oktober 2016 die Inkraftsetzung für den 1. Januar 2017 beschlossen hat, ist dieser vorausgreifende Hinweis auf zukünftig geltendes Recht nach Sicht des Synodalrates gerechtfertigt.

### 5. Antrag des Synodalrates

Der Synodalrat beantragt Ihnen, die Verteilung der Synodesitze wie dargelegt vorzunehmen und dem beiliegenden Synodebeschluss zuzustimmen.

Luzern, 19. Oktober 2016

Namens des Synodalrates  
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Rosemarie Manser  
a.o. Vorsitzende

Peter Möri  
Synodalsekretär